

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

Änderung des NÖ Bezügegesetzes

Artikel I

Das NÖ Bezügegesetz, LGBl.0030, wird wie folgt geändert:

1. Im § 51 Abs.2 entfällt der Halbsatz: „ ausgenommen der Landeshauptmann,“
2. § 53 lautet:

„§ 53

Für den Landeshauptmann sind die §§ 47 bis 52 anzuwenden, wobei die Bezüge zugrunde zu legen sind, auf die er nach den Bestimmungen des Bezügegesetzes, BGBl.Nr.273/1972 i.d.Fassung BGBl.I Nr.3/1997 Anspruch hätte.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1.Jänner 1998 in Kraft.